



Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan Marienburger Straße, Am Altweg / Falkenweg und Feldweg Lgb. Nr. 3460 / 1. Teiländerung

zwischen

der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei

- nachstehend „Stadt“ –

und

der Baugenossenschaft Schwarzwald-Baar
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Herrn Peter Hasemann und Herrn Peter Konn

- nachstehend „Baugenossenschaft“ -

Vorbemerkung

Die Baugenossenschaft ist Eigentümerin mehrere Mietwohnungsobjekte im Plangebiet. Ebenfalls befinden sich die Betriebsgebäude der Bauunterhaltungsabteilung im Plangebiet. Die Nutzung der Betriebsgebäude wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der Bestand der im Plangebiet liegenden Mietwohngebäude stammt überwiegend aus den 1950-iger Jahren. Die Wohnungszuschnitte entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Der bauliche Zustand macht eine grundlegende Modernisierung/Sanierung notwendig, die im Vergleich zu Neubaukosten wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Die Planung der Baugenossenschaft sieht vor, den Altbestand abubrechen, die Grundstücke neu zu ordnen und anschließend einer Neubebauung zuzuführen. Mit der Neubebauung soll eine Nachverdichtung im Bauquartier erfolgen.

Der Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes wurde am 19.06.2012 gefasst.

§ 1

Beschreibung und Planung des konkreten Vorhabens

Die Baugenossenschaft beabsichtigt, die im Plangebiet bestehende Wohnbebauung und die gewerbliche genutzten Betriebsgebäude abubrechen. Nach Neuordnung der freigelegten Grundstücke ist die Neubebauung entsprechend dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan vorgesehen.



§ 2

Kostenübernahme der Planungsaufwendungen

- (1) Die Baugenossenschaft übernimmt die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Marienburger Straße, Am Altweg / Falkenweg und Feldweg Lgb.Nr. 34602 – 1. Änderung sowie alle Kosten für eventuelle Gutachten, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingeholt werden.
- (2) Zu den anfallenden Planungskosten zählen ebenfalls die Aufwendungen der Stadtverwaltung im laufenden Planverfahren. Im Übrigen ergibt sich die Höhe der jeweiligen Kosten aus den Verträgen, die die Baugenossenschaft unmittelbar mit dem beauftragten Planungsbüro und den Gutachtern abgeschlossen hat.

§ 3

Form und Wirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Verpflichtungen durch solche zu ergänzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Donaueschingen,

Donaueschingen,

Thorsten Frei,
Oberbürgermeister

Peter Hasemann

Peter Konn